

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 19.12.1998,  
mit der die Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen  
Wasserversorgungsanlage Engelhartszell neu erlassen wird.

---

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28  
i.d.F der Gesetze LGBI. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des Par. 15,  
Abs. 3, Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr.  
201/1996 i.d.g.F. BGBl. Nr. 746/1996, 130/1997 und 79/1998 wird  
verordnet:

### Par. 1 ANSCHLUßGEBÜHR

Für den Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Wasserver-  
sorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartszell (im folgenden  
Wasserversorgungsanlage genannt) ist eine Wasseranschlußgebühr zu  
entrichten.

### Par. 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grund-  
stücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikat, Bauwerke  
als Zugehör eines Baurechts) sind die, für den Grundeigentümer  
geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigen-  
tümer des Bauwerkes anzuwenden.

### Par. 3 AUSMAß DER ANSCHLUßGEBÜHR

- (1) Die Wasseranschlußgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je  
Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling  
127,33 mindestens aber Schilling 19.100,-- (welche einem  
Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage entspricht = Mindestbe-  
messungsgrundlage).

- (2) Die Bemessungsgrundlage der Wasseranschlußgebühr errechnet sich grundsätzlich:
- a) - bei eingeschößiger Bebauung aus der Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche,  
- bei mehrgeschoßiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse, die einen unmittelbaren Anschluß an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung aufweisen,  
sofern nicht die Mindestanschlußgebühr (Mindestbemessungsgrundlage 150 m<sup>2</sup>) Anwendung findet. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen errichtet wurden bzw. dienen.
  - b) Für den Anschluß von unbebauten Grundstücken sind 50 % der Mindestanschlußgebühr zu entrichten. Gleiches gilt für den Anschluß bebauter Grundstücke deren Bauwerke nicht angeschlossen sind, sofern kein Aufschließungsbeitrag nach Par. 25 des O.Ö. ROG 1994 i.d.g.F. geleistet wird.
  - c) Bei land- und oder forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Punkt 2 a) einzubeziehen, die für Wohnzwecke dienen.
  - d) Für Garagen (freistehend oder in Verbindung mit dem Hauptgebäude) oder sonstige unbewohnbare Nebengebäude (z.B. Holzhütte), welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluß an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, wird bis zu einer Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> ein Abschlag von 50 % gewährt. Darüberhinausgehende Nutzflächen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage eingerechnet. Der Nachlass pro Grundstück ist mit 25 m<sup>2</sup> beschränkt (=50 % von 50 m<sup>2</sup>).
- (3) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasseranschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- d) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlußgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten aber maximal 12 Monate nach Baubeginn.

**Par. 4**  
**RATENZAHLUNG**

Im Falle des Antrages auf Gewährung von Zahlungserleichterungen hat der Gemeindevorstand Par. 159 der oö. Landesabgabenverordnung, LGBI. Nr. 30/1984 i.d.g.F. anzuwenden.

**Par. 5**  
**WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 1.1.1999	S 12,50/m3
ab 1.1.2000	S 13/00/m3
ab 1.1.2001	S 13,50/m3
ab 1.1.2002	S 14,00/m3
ab 1.1.2003	S 14,50/m3
ab 1.1.2004	S 15,00/m3

pro Kubikmeter des aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

Die jährliche Mindestgebühr für die Wasserbenützung pro angeschlossenem Grundstück oder selbständige Wohneinheit mit eigenem Wasserzähler beträgt (Basis 50 m3 Wasserverbrauch).

ab 1.1.1999	S 625,--
ab 1.1.2000	S 650,--
ab 1.1.2001	S 675,--
ab 1.1.2002	S 700,--
ab 1.1.2003	S 725,--
ab 1.1.2004	S 750,--

- (2) In jenen Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell heranzuziehen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut werden können, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich:

a) für unbebaute Grundstücke je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche

und

b) für bebaute Grundstücke, deren Objekte keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung haben, je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche

ab 1.1.1999	S 250,00
ab 1.1.2000	S 260,00
ab 1.1.2001	S 270,00
ab 1.1.2002	S 280,00
ab 1.1.2003	S 290,00
ab 1.1.2004	S 300,00

Ebenso gelten diese Sätze für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird solange, bis die Möglichkeit zum Einbau eines Wasserzählers besteht.

- (4) Für den von der Marktgemeinde Engelhartzell bereitgestellten Wasserzähler ist ab 1. 1. 1999 eine monatliche Zählergebühr von S 20,-- zu entrichten.

#### **Par. 6**

#### **ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES**

- (1) Die Wasseranschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgung fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Wasserbenützungsgeld wird in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

**Par. 7**  
**UMSATZSTEUER**

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exclusivgebühr).

**Par. 8**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Die vorliegende Verordnung schließt eine vertragliche Sonderregelung im Einzelfall nicht aus, sofern sich eine solche aufgrund besonderer Umstände erweist (z.B. Stift).
- (2) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 20. Dezember 1996 ausser Kraft.

Der Bürgermeister



LAbg. Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am: 19.12.1998  
Abgenommen am: 04.01.1999